

Bedarf	€ monatlich
<i>Bei mehrfachem Bedarf beachten Sie auch § 89 SGB XII!</i>	
Haushaltshilfe (§ 70 SGB XII) und/oder	
Bestattungskosten** (§ 74 SGB XII) und/oder	
Hilfe zur Pflege (§ 61 ff SGB XII) und/oder	
Eingliederungshilfe (§ 53 ff SGB XII) und/oder ...	
Bitte zusammenrechnen	
Bedarf	=

** Bei Bestattungskosten ist nur Einkommen und Freigrenze der/des Bestattungspflichtigen (ohne weitere Familienangehörige) zu berechnen.

Einkommensfreigrenze (85 SGB XII)	€ monatlich
Grundfreibetrag z.Zt. 832 € (200 % Eckregelsatz)	
Familienzuschläge für	
Partner/in	+
[sowohl Ehe-, Lebenspartner als auch ehe- od. lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft]	
zur Zeit 291 € (70% des Eckregelsatz)	
und	+
andere unterhaltsberechtigzte Angehörige	+
z.B. mdj. Kinder	
zur Zeit je 291 € (70% des Eckregelsatz)	+
	+
angemessene Miete / Wohnkosten und Heizkosten	+
[zu Heizkosten siehe BSG Urteil v. 25.4.2013, B 8 SO 8/12 R , Rz. 25]	
Bitte zusammenrechnen:	
Einkommensfreigrenze	=

Einkommen (§ 82 SGB XII mit VO)	€ monatlich
Erwerbseinkommen (Lohn/Gehalt)	
Nettoeinkommen	_____
- Arbeitsmittel (mind. 5,20 € Pauschale)	- _____
- Fahrtkosten: Bus/Bahn oder PKW	- _____
- Gewerkschaftsbeitrag / SoVD	- _____
- Arbeitsförderungsgeld in WfbM	- _____
= bereinigtes Erwerbseinkommen	= _____
(ausrechnen und nach rechts übertragen)	=
andere Einkommen	
Rente	+
Kindergeld	+
ALG I und/oder II, Krankengeld u.a.	+
Unterhalt von Ehegatten, Eltern, Jugendamt usw.	+
Wohngeld	+
Zwischensumme: (Bitte alles zusammenrechnen)	=
hiervon können folgende Beträge abgezogen werden:	
Hausrat- und Haftpflichtversicherung	
Sterbegeldversicherung	-
Wenn Sie dies ausrechnen, erhalten Sie das	
bereinigte Einkommen	=
Hiervon abzuziehen ist die Einkommensfreigrenze	-
höchstens einzusetzen *	=

Wenn das Einkommen unter der Einkommensfreigrenze liegt, erhalten Sie in der Regel die gesamte beantragte Hilfe [§ 88 SGB XII].

➔ * Wenn das Einkommen über der Einkommensfreigrenze liegt, können Sie noch vertretbare **besondere Belastungen** vom Einkommen abziehen, soweit sie noch nicht berücksichtigt wurden. Je nach beantragter Leistung ist dann ein bestimmter **%-Satz** über der Freigrenze einzusetzen. [§ 87 SGB XII] ↓

Besondere Belastungen des Leistungsberechtigten und der Angehörigen

können insbesondere sein:

1. Gerechtfertigte Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung, Schul-, Anwalts- und Gerichtskosten.
2. Wohnungsbeschaffungs- und Sicherungskosten, z.B. notwendige Renovierung, Umzugskosten, Abtragung v. Mietrückständen, Erwerb von Genossenschaftsanteilen; unangemessene Teile der Wohn- oder Heizkosten, soweit und solange eine Senkung nicht möglich oder zumutbar ist (i.d.R. 6 Monate) Tilgungsleistungen bei Eigentum [LPK] Rücklagen z.B. für die Beseitigung von Bauschäden [LPK]
3. Bei Umzug in eine stationäre Einrichtung die Kosten einer mietvertraglich geschuldeten Auszugsrenovierung sowie Räumung der Wohnung [BVerwG 30.12.1997, 5 B 21/97]
4. Schuldverpflichtungen, die vor Eintritt der Bedürftigkeit eingegangen wurden, z.B. für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat Schuldverpflichtungen zum Aufbau oder zur Sicherung einer Existenz, Schuldverpflichtungen zum Kauf eines Pkw, soweit dieser zur Erreichung eines Arbeitsplatzes notwendig ist
5. Aufwendungen bei besonderen Familienereignissen wie Geburt, Heirat u. Tod oder für erforderliche Fahrten zum Besuch naher Angehöriger in stationären Einrichtungen
6. Entgelte für Unterbringung v. Kindern in Kindergärten, Krippen und Horten.
7. Unterhaltsleistungen, die nicht beim Familienzuschlag berücksichtigt wurden [LPK]
8. Aufwendungen zur Ausübung des Umgangsrechtes [LPK]

[nach Empfehlungen des LWL zu § 87 SGB XII und LPK SGB XII § 87 Rz. 12]

Prüfung der Angemessenheit des Einkommenseinsatzes des Leistungsberechtigten nebst Angehörigen

Vom Einkommen über der Einkommensgrenze sind freizulassen

- 60 % bei Schwerstpflegebedürftigen [§ 64 Abs. 3] oder Blindenhilfe [§ 72]
- 25 % bei ambulant betreuten Wohnens im Rahmen d. Eingliederungshilfe
- bei Leistungen in stationären Einrichtungen, die voraussichtlich längere Zeit andauern, ist für den Lebensunterhalt der „nicht stationären“ Mitglieder der Einsatzgemeinschaft (Partner, mdj. Kinder) ein Garantiebtrag von 20 - 40 % über der Einkommensgrenze zu berücksichtigen [92a] (es ist eine Kontrollberechnung zu machen - nur der günstigere Betrag ist zu fordern).

100 % des Einkommens über der Einkommensgrenze sind einzusetzen bei

- einmaligen Leistungen (bei Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens 1 Jahr bestimmt ist, sind dazu insgesamt 4 volle mtl. Eigenanteile anzusetzen [§ 87 III]),
- kurzfristigen Leistungen (Dauer bis 2 Monate),
- Leistung in stationären Einrichtungen für Alleinstehende, die voraussichtlich länger als 6 Monate andauern, [§ 88 Abs.1 Satz 2]

Bei Einsatzgemeinschaften [§ 19 Abs. 3] ist immer zu beachten, dass mindestens das zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendige Einkommen [Bedarf nach §§ 27 -35 SGB XII] zu belassen ist.

[nach Empfehlungen des LWL zu § 87 SGB XII]